Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/018-2023#007
Datum: 04.12.2023

Planfeststellungsbeschluss

zur 24. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.05.2007, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim)

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 24. Planänderung „GSM-R/-P Fläche Obertürkheim, Spurplan““

in der Gemeinde Stuttgart-Obertürkheim

Bahn-km 8,895 bis 9,030

der Strecke 4700 Stuttgart - Ulm

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Besondere Entscheidungen ... 4
A.3.1 Konzentrationswirkung ... 4
A.4 Nebenbestimmungen ... 5
A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz ... 5
A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin ... 5
A.5.1 Zusage gegenüber der Stadt Stuttgart ... 6
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ... 6
A.7 Sofortige Vollziehung ... 6
A.8 Gebühr und Auslagen ... 6
B. Begründung ... 7
B.1 Sachverhalt ... 7
B.1.1 Gegenstand der Planänderung ... 7
B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens ... 7
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 8
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 8
B.2.2 Zuständigkeit ... 9
B.3 Umweltverträglichkeit ... 9
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens ... 9
B.4.1 Planrechtfertigung ... 9
B.4.2 Variantenentscheidung ... 9
B.4.3 Wasserhaushalt ... 10
B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz ... 11
B.4.5 Immissionsschutz ... 12
B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten ... 12
B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter ... 12
B.5 Gesamtabwägung ... 13
B.6 Sofortige Vollziehung ... 13
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 13
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 14

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 24. Planänderung „GSM-R/-P Fläche Obertürkheim, Spurplan““ in der Gemeinde Stuttgart-Obertürkheim, Bahn-km 8,895 bis 9,030 der Strecke 4700 Stuttgart - Ulm, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Das Vorhaben hat die Verschiebung von Weichenverbindungen und die Errichtung einer Plattform für GSM-Anlagen zum Gegenstand.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2007 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Gesamtinhaltsverzeichnis, 22 Seiten	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 27.03.2023, 10 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt
1	Erläuterungsbericht Teil III vom 24.05.2023 Die Seiten 2E, 3C, 4C, 5E, 6E, 7C, 8C, 8.1, 15D, 15.1C und 143.1a	ändert Anlage 1; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Bauwerksverzeichnis vom 24.05.2023 Die Seiten 16a und 45a	ändert Anlage 3; festgestellt
4 Blatt 11f von 15	Lageplan vom 27.11.2023 km 6,369 bis km 7,220 Achse 60	ersetzt Blatt 11e von 15 festgestellt
7 7.1.2 Blatt 3c von 4	Bauwerksplan vom 27.11.2023 Tunnel offene Bauweise und Trogbw. km 6,325 bis km 6,515 Achse 60	ersetzt Blatt 3b von 4 festgestellt
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 24.05.2023 Die Seiten 3c und 6c	ändert Anlage 9.1; festgestellt
9.2 Blatt 11d von 17	Lageplan Grunderwerb vom 27.11.2023 km 6,369 bis km 7,220 Achse 60	ersetzt Blatt 11c von 17 festgestellt
16	Schalltechnische Stellungnahme von Krebs und Kiefer Ingenieur GmbH vom 9.03.2023, 2 Seiten	nur zur Information
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
18.1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 24.05.2023 Die Seiten VAa, 2Aa, 6Aa, 7Aa, 74Aa, 75Aa, 79aa, 83Aa, 96Aa, 97Aa und 98Aa	ändert Anlage 18.1, festgestellt
18.2.4 Blatt 11b von 17	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 27.03.2023	ersetzt Blatt 11a von 17 festgestellt
20	Hydrogeologie und Wasserwirtschaft Stellungnahme der ARGE WUG vom 16.03.2023, 2 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Gründungsarbeiten

- Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen.
- Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
- Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der vorstehend geforderten Dokumentation aufzunehmen.
- Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
- Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
- Das beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
- Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

A.5 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungs-

beschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber der Stadt Stuttgart

A.5.1.1 Zusage zu Gestaltungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, mögliche Gestaltungsmaßnahmen an der beantragten Stützwand im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Amt für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Stuttgart abzustimmen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.05.2007, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „Projekt Stuttgart 21; Planfeststellungsabschnitt 1.6a, Zuführung Ober- und Untertürkheim“ in Stuttgart erteilt.

Das Vorhaben hat die Verschiebung von Weichenverbindungen und die Errichtung einer Plattform für GSM-Anlagen (ein Mast, drei Betonschalthäuser) zum Gegenstand.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.05.2023, Az. *0003785630*, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 25.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 26.06.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit E-Mail vom 14.07.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.08.2023, Az. 591pä/018-2023#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Stuttgart Stellungnahme vom 10.08.2023, GZ: SWU 7832-10.07
2.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 11.08.2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamts Stellungnahme vom 21.07.2023, GZ: 65614-656ti/004-2023#066

Mit E-Mail vom 08.11.2023 übermittelte die Vorhabenträgerin die Einwendungserwiderung zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Mit Schreiben vom 29.11.2023 wurden die geänderten Planunterlagen übersandt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben hat kleinräumige Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Die Änderungen der Trassierung sowie die Errichtung einer Plattform für GSM-Anlagen betreffen abwägungserhebliche Belange. Die durch die Planung aufgeworfenen Konflikte können gleichwohl bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die. Änderung von Eisenbahnbetriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 6 und 14a UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Verschiebung von Weichenverbindungen und die Errichtung einer Plattform für GSM-Anlagen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin legte außer der beantragten keine weitere Variantenuntersuchung vor. Dies ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

Varianten sind dann durch Einstellung mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168).

Der Standort der GSM-Anlage wird zum einen durch die erforderliche Ausleuchtung der Gleisbereiche bestimmt. Hierbei ist der Obertürkheimer Tunnel maßgebend. Die GSM-Anlage muss daher in der Nähe des Tunnelportals liegen. Zum anderen sind die technischen Randbedingungen der Kabel zu berücksichtigen, mit denen die Antenennen am Mast verbunden werden. Die Länge darf 50 Meter nicht überschreiten. Auf der gegenüberliegenden Seite der Gleise können die erforderlichen Abstände zu bestehenden Gebäuden nicht eingehalten werden. Im vorliegenden Fall kommen daher weitere geeignete Varianten, die die Ziele der Vorhabenträgerin in gleicher Weise zu erreichen geeignet sind, nicht in Betracht.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Das Einbringen von Stoffen in Gewässer, in Form der Bohrpfahlgründung, stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG ist abweichend von § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Entsprechend der vorgelegten Stellungnahme der ARGE WUG, die vom Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamts als Wasserbehörde beurteilt wurde, ist im vorliegenden Fall eine Anzeige ausreichend.

B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben steht mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang.

Die geplante Bohrpfahlwand erstreckt sich über eine Länge von 38 Meter und besteht aus 28 Einzelpfählen. Entsprechend den Antragsunterlagen liegt der Bemessungswasserstand bei 223,30 m NN. Die Einbindetiefe der Einzelpfähle in den Untergrund ab Unterkante-Pfahlkopfbalken beträgt 6,43 Meter bzw. 221,2 m NN. Hydrogeologisch ist innerhalb der quartären Neckarkiese (bis rd. 218,7 m NN) das oberste Grundwasserstockwerk ausgebildet. Bei Mittelwasserverhältnisse liegen die Grundwasserstandshöhen bei 221,4 m NN. Die Bohrpfähle binden rund 1,7 Meter in die quartären Neckarkiese ein. Bei Mittelwasserverhältnissen greifen die Bohrpfähle nur ca. 0,2 Meter in die grundwassererfüllten Neckarkiese ein.

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamts als Wasserbehörde hat die Festlegung diverser Nebenbestimmungen gefordert, die Eingang in den verfügenden Teil gefunden haben (Ziff. A.4.1).

Erhebliche Auswirkungen auf den Uhlbach sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Die Stützwand befindet sich auf der dem Uhlbach (Neckarersatzbach) abgewandten Seite. Weder ist der Gewässerrandstreifen betroffen, noch sind Einschränkungen im Hochwasserfall aufgrund der Höhenverhältnisse und des Umfangs erkennbar.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Vorschriften des Naturschutzrechts vereinbar. Anlagen- und baubedingt wird eine Fläche von circa 1.480 m^2 in Anspruch genommen. 181 m^2 werden dauerhaft versiegelt. Die planfestgestellte Gestaltungsmaßnahme G3 verkleinert sich um diese Fläche. Anfallendes Niederschlagswasser auf dieser Fläche wird über eine Sammelleitung in die Tiefenentwässerung und letztlich in den Vorfluter geleitet. Bauzeitlich werden circa 304 m^3 Boden bewegt, circa 170 m^3 davon dauerhaft ausgehoben.

Es sind ausschließlich bereits planfestgestellte Flächen betroffen. Bei den Flächen handelt es sich um Gleisbereiche und um Böschungsbereiche auf Flächen mit bereits anthropogen stark überformten Auffüllungsböden. Die um 181 m^2 verkleinerte FCS-Maßnahme G3 AS1 ist mit 5.079 m^2 größer als das bestehende Freilandgehe mit ca. 3.655 m^2. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustands der betroffenen Mauereidechsenpopulation besteht somit weiterhin. Der Kompensationsüberschuss reduziert sich um 0,1 ha und beträgt 2,3 ha. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter erhöhen sich auch aufgrund des geringen Umfangs gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung nur unwesentlich.

Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Aufstellung des Masts samt Betonschalthäusern, die in einem weiteren Verfahren genehmigt werden sollen, wird als unwesentlich betrachtet. Es handelt sich um eine stark anthropogen überformte Landschaft, die von Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsanlagen geprägt ist.

Einwände der Stadt Stuttgart hinsichtlich möglicher Einschränkungen von eigenen Planungen des Grünzugs der Stadt und des Radweges in diesem Bereich werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin plant lediglich die planfestgestellte FCS-Maßnahme G3 AS1 um 181 m^2 zu verkleinern. Neue Flächen, auch bauzeitlich, sind

nicht betroffen. Da die Vorhabenträgerin die Planung dahingehend umgestellt hat, dass die Wartung der Anlage erforderlichenfalls mittels Krans von der Hafenstraße aus erfolgt, wird auch der planfestgestellte Radweg in diesem Bereich nicht geändert. Auswirkungen auf den Radweg durch die circa 40 Meter lange Stützwand mit einem Abstand von mehr als einem Meter sind ebenfalls nicht erkennbar, zumal die Vorhabenträgerin zusagt, die Gestaltung der Stützwand im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Amt für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Stuttgart abzustimmen. Die Planungen der Stadt Stuttgart werden hierdurch berücksichtigt und bleiben umsetzbar.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Immissionen

Die bauzeitlichen Immissionen gehen nicht über den bereits zugelassenen Rahmen hinaus. Es sind ausschließlich bereits planfestgestellte Flächen betroffen, mit ausreichenden Abständen zur umliegenden Bebauung. Zudem ist vorgesehen die lärmintensiven Gründungsarbeiten in einer Vollsperrung tagsüber durchzuführen.

B.4.5.2 Betriebsbedingte Immissionen

Durch die geringfügige Lageverschiebung erhöht sich der Abstand zur relevanten Wohnbebauung. Eine Lärmzunahme ist nicht zu erwarten.

B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Vorhabenträgerin hat die Planung dahingehend umgestellt, dass die Wartung zu Fuß durchgeführt wird. Der Austausch schwerer Komponenten erfolgt erforderlichenfalls mittels Krans von der Hafenstraße aus. Der planfestgestellte Radweg in diesem Bereich wird nicht geändert. Geäußerte Bedenken hierzu sind somit nicht mehr relevant. Die für die Wartung einzuholende verkehrsrechtliche Anordnung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Alternativlosigkeit der Maßnahme ist B.4.2 zu entnehmen. Zur Sicherstellung der Mobilfunkversorgung und somit auch der Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebs ist die Vorhabenänderung geboten. Der Erwerb der Fläche von 205 m^2 von der Stadt Stuttgart durch die Vorhabenträgerin ist erforderlich. Bedenken der

Stadt Stuttgart werden auch mit Verweis auf die Kapitel B.4.3.2, B.4.4 und B.4.6 zurückgewiesen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt und im Vergleich zu dieser einen geringen Umfang aufweisen. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und für den Bestandsschutz der Otto-Hirsch-Brücken sowie der Sicherstellung der Mobilfunkversorgung ist die Vorhabenänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 04.12.2023
Az. 591pä/018-2023#007
EVH-Nr. 3497517

Im Auftrag

[redacted]iegel)